

Ergänzungswahl vom 25. September 2016 für ein Mitglied des Kantonsgerichts infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2013-2018; «Vakanz Stephan Scherer», entsteht am 1. Januar 2017)

Allfällige Partei oder Gruppierung:

Wahlvorschlag für 1 (ein) Mitglied des Kantonsgerichts (Majorz)

Kandidatur

Nr.	Nachname	Vorname	Jahr- gang	Beruf	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1										

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Annahme des Wahlvorschlags. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG; BGS 131.1).

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags

Nr.	Nachname	Vorname	Jahr- gang	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1*									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

* Vertreterin/Vertreter des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG).

§ 33 WAG (Unterzeichnung)

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.

² Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

³ Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

Ort/Datum